

43. Frachtzuschlag wegen unrichtiger Angabe des Inhalts einer Sendung. Gehört in Fällen, wenn die künftige Verwendung der Sendung für den Tarif von Bedeutung ist, auch die Angabe der Verwendung zur Inhaltsangabe? Was ist nötig, um diese Angabe als unrichtig erscheinen zu lassen?

Eisenbahnverkehrsordnung vom 23. Dezember 1908 § 60.

II. Zivilsenat. Ur. v. 27. Februar 1914 i. S. preuß. Eisenbahnfiskus (kl.) w. M. (Bekl.). Rep. II. 666/13.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte bezog in der Zeit vom Oktober 1911 bis März 1912 große Mengen frischer Kartoffeln aus dem Inland und bezahlte die Fracht für den Transport nach Hamburg mit 50 % Ermäßigung nach den damals gültigen Ausnahmetarifen für Sendungen, die im Inlande verwendet werden. Die Frachtbriefe trugen einen auf die Tarife hinweisenden Vermerk. Mit der Behauptung, daß der Beklagte die Kartoffeln teils selbst ins Ausland ausgeführt, teils an Exporteure verkauft habe, nahm der preussische Eisenbahnfiskus den Beklagten auf den Rest der vollen Fracht sowie auf einen Frachtzuschlag in Höhe des doppelten Restes in Anspruch. Der Beklagte bestritt die Behauptung, meinte aber auch, daß, wenn dem so wäre, ein Frachtzuschlag doch niemals verwirkt sein würde.

Die Kammer für Handelsfachen verurteilte nach dem vollen Klagantrage. Dagegen wies das Oberlandesgericht, während es wegen des Anspruchs auf Nachzahlung von Fracht Beweisaufnahme anordnete, den Anspruch auf den Frachtzuschlag durch Teilurteil als unsubstantiiert ab. Auf die Revision des Klägers wurde das Teilurteil aufgehoben und die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen.

Gründe:

„Nach § 60 Abs. 1 der Eisenbahnverkehrsordnung vom 23. Dezember 1908 ist bei unrichtiger Angabe des Inhalts einer Sendung ohne Rücksicht darauf, ob ein Verschulden des Absenders vorliegt oder nicht, ein Frachtzuschlag zu entrichten. Der Zuschlag beträgt (vgl. Abs. 1 Buchst. b), wenn die unrichtige Inhaltsangabe keine Frachtverkürzung herbeiführen kann, 1 *M* für den Frachtbrief, sonst

das Doppelte des Unterschieds zwischen der infolge der unrichtigen Angabe entstandenen und der richtig berechneten Fracht von der Aufgabe bis zur Bestimmungsstation. Nach Abs. 4 ist der Frachtzuschlag verwirkt, sobald der Frachtvertrag abgeschlossen ist, d. h. (vgl. § 61 Abs. 1) sobald die Abfertigungsstelle das Gut mit dem Frachtbriefe zur Beförderung angenommen hat. Zur Zahlung des Zuschlags ist der Absender verpflichtet. Hat der Empfänger den Frachtbrief und das Gut angenommen, so haftet er neben dem Absender als Gesamtschuldner für die Zahlung.

Daß in Fällen, wo die künftige Verwendung einer Sendung für den Tarif von Bedeutung wird, die Angabe der Verwendung zur Inhaltsangabe im Sinne des § 60 Abs. 1 (vgl. auch § 56 Abs. 1 zu d) E.W. gehört, wird im angefochtenen Urteile nicht in Abrede gestellt. Der Vertreter des Revisionsbeklagten hat es bestritten; mit Unrecht. Es kann nicht zugegeben werden, daß die Einbeziehung des Verwendungszwecks in den Inhalt der Sendung dem Sprachgebrauche widerspricht. Inhalt der hier fraglichen Sendungen waren nicht Kartoffeln schlechthin, sondern Kartoffeln zur Verwendung im Inlande. Die engere Auslegung des Wortes Inhalt, die der Revisionsbeklagte vertritt, ist mit den Interessen des Eisenbahnfiskus nicht verträglich. Sie entfernt sich auch völlig von der Art, wie die Eisenbahnverkehrsordnung früher, ohne daß Zweifel laut geworden wären, verstanden worden ist (vgl. Eger, Eisenbahnverkehrsordnung, 3. Aufl. § 60 Anm. 250).

Der Grund, warum das Berufungsgericht die Klagebehauptungen nicht für geeignet erachtet, die Forderung auf den Frachtzuschlag zu rechtfertigen, besteht in seiner Auffassung des Begriffs der Unrichtigkeit. Um die Angabe, meint es, als unrichtig erscheinen zu lassen, genüge es nicht, wenn die Sendung tatsächlich später anders verwendet werde, vielmehr müsse die andersartige Verwendung von vornherein beabsichtigt sein. Es folge dies aus der Natur des Frachtzuschlags als einer Strafe für unrichtige Deklaration. Daraus erkläre es sich, daß für den Zuschlag in erster Linie der Absender, erst in zweiter der Empfänger hafte, und daß der Zuschlag schon mit Abschluß des Frachtvertrags verwirkt werde. Besonders beweiskräftig sei auch der § 13 des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs Teil I Abt. B. In dieser Bestimmung, die den Fall der Ausfuhr Güter

behandle, werde ein Frachtzuschlag für Rückbeförderung des Ausfuhrguts in das Zollinland vorgesehen. Die Regelung im einzelnen sei milder als die des § 60 E. V. Weil jene allgemeine Vorschrift nicht erwähnt werde, müsse angenommen werden, daß sie nach der Anschauung der Eisenbahnverwaltung solche Fälle nicht decke, in denen erst durch nachträgliche Bestimmung des Absenders oder des Empfängers die zunächst richtige Frachtbriefangabe über die Verwendung des Gutes geändert werde. Hiernach habe, damit vorliegend ein Frachtzuschlag beansprucht werden könnte, schon bei Absendung der Kartoffeln an den Beklagten die demnächstige Ausfuhr ins Ausland feststehen müssen. Das sei vom Kläger nicht behauptet worden.

Diesen Erwägungen kann nicht beigespflichtet werden. Was das Berufungsgericht dafür anführt, daß die zur Zeit der Absendung bestehenden Absichten — doch wohl des Empfängers — das Entscheidende seien, ist für die aufgeworfene Frage ohne Belang. Mit dem Hinweis auf die Eigenschaft des Frachtzuschlags als Vertragsstrafe läßt sich nichts ausrichten, wobei unerörtert bleiben mag, ob diese Auffassung überhaupt noch berechtigt ist, seitdem die Eisenbahnverkehrsordnung bestimmt hat, daß ein Verschulden des Absenders nicht vorzuliegen braucht. Die Vorschrift ferner, daß der Zuschlag schon mit dem Abschlusse des Frachtvertrags, also nicht erst mit Beginn oder gar mit Beendigung der Beförderung, verwirkt wird, soll Zweifeln entgegenreten, die bei unrichtigen Gewichtsangaben und Wagenüberlastungen auftauchen könnten. Daß der Empfänger nur in zweiter Reihe haftete, trifft nicht zu. Er haftet neben dem Absender als Gesamtschuldner, selbstverständlich erst von Annahme des Gutes und des Frachtbriefs an, da vor diesem Zeitpunkt eine Haftung für ihn nicht in Frage kommt (vgl. § 436 H. B., § 76 Abs. 4 E. V.). Ebenso unschlüssig ist die Bezugnahme auf den Gütertarif. Es mag dahingestellt bleiben, inwiefern es bei dem Zwecke und der Anlage von Tarifen überhaupt möglich ist, aus einer Tarifbestimmung einen Umkehrschluß auf die Auslegung der Eisenbahnverkehrsordnung zu ziehen. Jedenfalls hebt der Berufsrichter selbst hervor, daß der § 13 des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs Teil I Abt. B von der allgemeinen Vorschrift der Eisenbahnverkehrsordnung sachlich abweiche. In der Tat ist die Regelung im Interesse der Förderung des Aus-

fuhrverkehrs teilweise anders gestaltet. Während nach § 60 Abs. 4 E.O. der Frachtzuschlag für die durch besondere Tarife begünstigten Ausfuhrgegenstände schon mit dem Zeitpunkte der Wiedereinfuhr in das Zollinland verwirkt sein würde, soll nach der Sonderbestimmung ein Zuschlag nicht erhoben werden, wenn der Absender oder der Empfänger binnen vier Wochen nach Ablauf des Monats, in dem die Rückbeförderung stattgefunden hat, die Eisenbahn hiervon in Kenntnis setzt.

In Wahrheit kommt darauf, was zur Zeit der Absendung beabsichtigt war, nichts an. Die Tarifiermäßigung wird gewährt für eine bestimmte Verwendung der Güter, hier für den Verbrauch der frischen Kartoffeln im Inlande. Ist es dem Absender darum zu tun, daß die Fracht sofort nach dem niedrigeren Satze berechnet wird, so muß er die Verwendung als solche im Frachtbriefe kenntlich machen, d. h. zusichern, daß das Gut in der begünstigten Art verwendet werden wird. Diesen Sinn hatten denn auch die Bemerkungen der Lieferanten des Beklagten, ob sie nun die Worte „zur Verwendung im Inlande“ oder das Wort „Notstandstarif“ enthielten. Der Bericht des Berufungsgerichts, daß geschrieben sei „zur Verwendung im Inlande bestimmt“, steht mit dem Tatbestande des ersten Urtheils und mit den beiden Klagschriften nicht im Einklange; doch ist der Wortlaut unerheblich. Auf keinen Fall könnte angenommen werden, daß die Absender durch Hervorhebung der „Bestimmung“ zur Verwendung nur den subjektiven Verwendungswillen des Beklagten angezeigt hätten. Vielmehr waren die Bemerkungen sinngemäß dahin zu verstehen, daß die Voraussetzung der Tarifiermäßigung vorliege, m. a. W. daß die Kartoffeln im Inlande verbraucht werden würden.

Aus dieser den Frachtbriefvermerken notwendig innewohnenden Bedeutung folgt, daß sich die Bemerkungen schon durch die bloße Tatsache der anderweitigen Verwendung als unrichtig herausstellen. Da nur eine unrichtige Angabe, kein Verschulden erfordert wird, ist damit der Frachtzuschlag verwirkt. Eine andere Ordnung der Sache, insbesondere die Abstellung auf die Absichten zur Zeit der Absendung des Gutes, würde auch den Zwecken, denen der Frachtzuschlag dienen soll, ersichtlich zuwiderlaufen. Müßte der Eisenbahnfiskus jedesmal einen Prozeß darüber führen, ob der Empfänger die tarifwidrige Verwendung von Anfang an beabsichtigt oder erst später beschlossen

hat, so könnten die Absender leichtem Herzens den begünstigten Tarif wählen. Der Nachweis der anfänglichen Verwendungsabsicht würde selten gelingen. Damit wäre das Zwangsmittel des Frachtzuschlags seiner Kraft und Schneidigkeit beraubt. Dazu kommt, daß in zahlreichen Fällen, in denen die Art der Verwendung des Frachtguts das Eingreifen verschiedener Tarife bedingt, die künftige Verwendung zur Zeit der Absendung noch nicht feststeht, auch von einem anderen als dem Empfänger, namentlich von dessen Abläufer, abhängt. So z. B. bei Sendungen von Melasse an einen Händler, wo der Spezialtarif II für Wagenladungsgüter der maßgebende sein würde, wenn die Melasse demnächst entzuckert wird, dagegen der Spezialtarif III, wenn der letzte Abnehmer sie zur Fütterung des Viehs benutzt. In solchen Fällen könnte der Fiskus niemals einen Frachtzuschlag erheben.

Auf der anderen Seite ist es keine übertriebene Härte, wenn man den Frachtzuschlag an jeden Vermerk im Frachtbriefe knüpft, der durch die spätere Verwendung des Gutes widerlegt wird. Der Absender soll die eine Zusicherung enthaltende Verwendungsangabe nur dann machen, wenn er seiner Sache wirklich sicher ist. Bedarf es doch auch der Angabe gar nicht, um im Ergebnis der Frachtermäßigung teilhaftig zu werden. Fehlt der Vermerk auf dem Frachtbriefe, wird aber nachträglich der Beweis erbracht, daß das Gut in der tarifbegünstigten Art verwendet worden ist, so kann die Rückerstattung der gezahlten Mehrfracht beansprucht werden (vgl. auch den überreichten, vom 15. Dezember 1911 ab gültigen Ausnahmetarif unter II 3). Damit werden alle berechtigten Anforderungen befriedigt. Allerdings mag es mitunter vorkommen, daß ein Absender den Vermerk auf den Frachtbrief setzt, weil er die Verwendung nach gewissenhafter Prüfung als gewährleistet ansieht, und daß sie dann trotzdem, infolge einer veränderten Verfügung des Empfängers, unterbleibt. Für solche Ausnahmefälle genügt aber die der Eisenbahnverwaltung durch § 60 Abs. 2 EBD. und Nr. 1 der Allgemeinen Ausführungsbestimmungen eingeräumte Freiheit, aus Billigkeitsgründen von der Erhebung des Frachtzuschlags abzusehen. Es ist anzunehmen, daß die Verwaltung, wenn sie von der abweichenden Verwendung sofort benachrichtigt wird und den Frachtunterschied nachgezahlt erhält, von diesem Rechte in entgegenkommender Weise Gebrauch machen wird.“ . . .